

**Satzung
der Stadt Norderney über eine Bürgerbefragung nach
§ 22 d der Niedersächsischen Gemeindeordnung**

Aufgrund der §§ 6, 22 d und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl S. 473) in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 14. September 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Anlass der Bürgerbefragung (Abstimmung)

- (1) Am 26.08.2011 wurde der Bauantrag zur Erweiterung des Norderneyer Golfplatzes eingereicht. Nach § 36 BauGB gilt die Zustimmung der Stadt Norderney zu diesem Bauantrag als erteilt, wenn innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme abgegeben wird. Die Stellungnahme der Stadt Norderney muss also bis zum 26.10.2011 beim Landkreis Aurich eingehen.

Seit geraumer Zeit wird die Erweiterung des Norderneyer Golfplatzes hin zu einem 18-Loch-Golfplatz in Politik und Bevölkerung kontrovers diskutiert. Eine wirkliche Annäherung bzw. Einigung ist derzeit nicht erkennbar. Gleichwohl soll eine Entscheidung in dieser Angelegenheit von möglichst vielen mitgetragen werden. Vor diesem Hintergrund tragen sich einige Fraktionen des Rates der Stadt Norderney schon länger mit dem Gedanken, eine Bürgerbefragung dazu durchzuführen.

- (2) Das Ergebnis der Befragung hat keine rechtsverbindliche Wirkung.

§ 2 – Gegenstand der Bürgerbefragung

Gegenstand der Bürgerbefragung ist folgende Frage:

Soll der Golfplatz auf Norderney zu einem 18-Loch-Golfplatz
auf der Grundlage der aktuellen Planungsunterlagen vom 23. August 2011
erweitert werden?

Ja

Nein

§ 3 – Abstimmungsgebiet, Abstimmungsleitung

- (1) Das Abstimmungsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Norderney. Es besteht aus einem Stimmbezirk.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er wird vom Leiter des Fachbereiches für Bürgerdienste vertreten.

§ 4 – Dauer und Ort der Bürgerbefragung

- (1) Die Bürgerbefragung wird in der Zeit vom 26. September bis zum 14. Oktober 2011 durchgeführt.
- (2) Die Befragung findet im Rathaus statt.

§ 5 – Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung ist berechtigt, wer am letzten Tag des Befragungszeitraums (14. Oktober 2011) im Gebiet der Stadt Norderney kommunalwahlberechtigt ist. § 34 NGO gilt entsprechend. Alle Abstimmungsberechtigten erhalten bis zum 21. September 2011 eine schriftliche Benachrichtigung zu Zeitpunkt und Ort der Bürgerbefragung.
- (2) Die Stadt Norderney führt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 22. bis zum 28. September 2011 im Bürgerbüro der Stadt Norderney, Raum E03, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann. Das Verzeichnis wird in automatisierter Form geführt.
- (3) Ein Antrag auf Berichtigung ist spätestens bis zum Ende der Einsichtnahmefrist (Mittwoch, 28. September 2011, 12:30 Uhr) bei der Stadtverwaltung im Rathaus, Bürgerbüro, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung trifft der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (NKWG/ NKWO) zum Wählerverzeichnis sinngemäß.

§ 6 – Beantwortung der Frage

- (1) Jede abstimmungsberechtigte Person hat nur eine Stimme. Die Antwort erfolgt auf dem von der Stadt Norderney herausgegebenen amtlichen Stimmzettel durch ankreuzen der mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Felder.
- (2) Der amtliche Stimmzettel kann von allen Abstimmungsberechtigten im Bürgerbüro der Stadt Norderney mit Beginn der Befragung während der allgemeinen Öffnungszeiten persönlich ausgefüllt und abgegeben werden. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.
- (3) Eine Stimmabgabe per Brief ist möglich. Ein entsprechender Antragsvordruck befindet sich auf der Rückseite der Benachrichtigungskarte (§ 5 Abs. 1 S. 3).

§ 7 – Beantwortung der Frage per Brief

- (1) Eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, dem ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und Abstimmungsumschlag beizufügen sind. Ein Abstimmungsschein kann bis zum zweiten Tag vor dem Ende des Befragungszeitraums (12.10.2011), 12:30 Uhr, beantragt werden. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können nur per Brief abstimmen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) des übersandten Stimmzettels, der anschließend in den Stimmzettelumschlag zu verpacken ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Abstimmungsschein im Abstimmungsumschlag so rechtzeitig an die Abstimmungsleitung zu senden, dass er dort spätestens am letzten Tag des Befragungszeitraums, 12:30 Uhr, eingeht.
- (3) Die Vorprüfung der eingehenden Abstimmungen per Brief erfolgt unmittelbar nach Eingang durch die Abstimmungsleitung. Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag werden dabei in Vorbereitung der späteren Auszählung getrennt. Die zugelassenen Stimm-

zettelumschläge werden von der Abstimmungsleitung bis zur Auszählung ungeöffnet aufbewahrt.

§ 8 – Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt der Abstimmungsleitung. Sie entscheidet in Zweifelsfällen über die Gültigkeit von Stimmen.
- (2) Die Auszählung beginnt am 14. Oktober 2011 um 14:00 Uhr im Weißen Saal des Conversationshauses, Am Kurplatz 1, 26548 Norderney, und wird unter Aufsicht der Abstimmungsleitung durch Bedienstete der Stadt Norderney durchgeführt. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.
- (3) In der Abstimmung per Brief werden Abstimmungsumschläge nur berücksichtigt, wenn sie rechtzeitig bis zum Ende des Befragungszeitraums am 14.10.2011, 12:30 Uhr, bei der Abstimmungsleitung eingegangen sind.
- (4) In Bezug auf die Gültigkeit einer Stimmabgabe gelten die Regelungen des § 57 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß.

§ 9 – Bekanntmachungen

- (1) Die Abstimmungsleitung macht spätestens am 21. September 2011 insbesondere bekannt,
 1. den Befragungstermin und den Befragungsgegenstand,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragt werden kann,
 4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, eine Abstimmungsbenachrichtigung zugeht und
 5. das eine Abstimmung per Brief möglich ist.
- (2) Die Abstimmungsleitung macht das Ergebnis der Bürgerbefragung (die Zahl der Abstimmungsberechtigten, die Zahl der Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen/Stimmzettel und die Zahlen der auf „Ja“ und „Nein“ abgegebenen gültigen Stimmen) öffentlich bekannt.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

26548 Norderney, den 14. September 2011



Stadt Norderney
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Ulrichs)